ES LEBE DIE KOREANISCHE DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK!

Sozialistische Verfassung

der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik

(Angenommen auf der 1. Tagung der V. Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik, 27. Dezember 1972, geändert und ergänzt auf der 3. Tagung der IX. Legislaturperiode, 9. April 1992, geändert und ergänzt auf der 1. Tagung der X. Legislaturperiode, 5. September 1998)

Verlag für Fremdsprachige Literatur
Pyongyang, Korea
Juche 87 (1998)

Staatswappen
der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik

Staatsflagge
der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik

INHALT

Vorwort 1

Abschnitt I **Politik** 3

Abschnitt II **Wirtschaft** 5

Abschnitt III **Kultur** 10

Abschnitt IV **Landesverteidigung** 12

Abschnitt V **Grundrechte und Grundpflichten der Bürger** 13

Abschnitt VI **Staatsapparat** 16

Paragraph l **Die Oberste Volksversammlung** 16

Paragraph 2 **Das Verteidigungskomitee** 19

Paragraph 3 **Das Präsidium der Obersten Volksversammlung** 20

Paragraph 4 **Das Kabinett** 23

Paragraph 5 **Die örtlichen Volksversammlungen** 25

Paragraph 6 **Die örtlichen Volkskomitees** 26

Paragraph 7 **Staatsanwaltschaft und Gericht** 28

Abschnitt VII **Staatswappen, Staatsflagge, Staatshymne und Hauptstadt** 30

Vorwort

Die Koreanische Demokratische Volksrepublik ist das sozialistische Juche-Vaterland, in dem die Ideen des großen Führers Genossen Kim II Sung und seine Führung verwirklicht worden sind.

Der große Führer Genosse Kim II Sung ist der Gründer der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik und des sozialistischen Korea.

Genosse Kim II Sung begründete die unvergängliche Juche-Ideologie, organisierte und leitete unter ihrem Banner den antijapanischen revolutionären Kampf, schuf somit die ruhmreichen revolutionären Traditionen, vollendete das historische Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes, legte auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft, Kultur und des Militärwesens das feste Fundament für den Aufbau eines souveränen und unabhängigen Staates und gründete auf dieser Grundlage die Koreanische Demokratische Volksrepublik.

Genosse Kim II Sung legte die eigenständige revolutionäre Linie fest, führte klug die verschiedenen Etappen der sozialen Revolution und des Aufbaus und festigte und entwickelte die Republik zu einem sozialistischen Land mit den Volksmassen im Mittelpunkt, zu einem sozialistischen Staat, der souverän und selbständig ist sowie sich selbst schützt.

Genosse Kim II Sung umriß die Grundprinzipien des Aufbaus und der Tätigkeit des Staates, führte die vorzüglichste Staats- und Gesellschaftsordnung und politische Form ein, setzte das überlegenste Verwaltungssystem und ebensolche Verwaltungsordnung für die Gesellschaft durch und schuf solide Grundlagen für die Stärkung und das Gedeihen des sozialistischen Vaterlandes und die Fortsetzung und Vollendung des Werkes der koreanischen Revolution.

Genosse Kim II Sung ließ sich von dem Lehrspruch, „das Volk als höchstes zu betrachten", leiten, weilte stets unter dem Volk, setzte sich zeitlebens für das Volk ein, umsorgte und führte es mit der hehren Politik der Fürsorge und verwandelte so die ganze Gesellschaft in eine große Familie, zusammengeschlossen mit einem Herzen und einer Seele.

Der große Führer Genosse Kim II Sung ist die Sonne der Nation und Retter der Vereinigung des Vaterlandes. Er sah in der Vereinigung des Landes die größte Aufgabe der Nation und widmete all seine Bemühungen, seine ganze Kraft und Seele, sie zu meistern. Er festigte einerseits die Republik als ein mächtiges Bollwerk der Vereinigung des Vaterlandes und legte andererseits die grundlegenden Prinzipien und Methoden für die Vereinigung des Vaterlandes fest, entwickelte die Bewegung dafür zu einer gesamtnationalen Bewegung und eröffnete der ganzen Nation den Weg, mit ihren vereinten Kräften das große Werk, die Vereinigung des Vaterlandes, zu erreichen.

Der große Führer Genosse Kim II Sung rückte das Hauptideal der Außenpolitik der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ins Licht, erweiterte und entwickelte auf dieser Basis die auswärtigen Beziehungen des Landes und verhalf der internationalen Autorität der Republik zu Ruhm. Als Führungspersönlichkeit der Weltpolitik leitete er ein neues Zeitalter der Souveränität ein, wirkte voller Elan für die Stärkung und Weiterentwicklung der sozialistischen Bewegung und der Bewegung der Nichtpaktgebundenheit, für Weltfrieden und Völkerfreundschaft und erwarb sich unvergängliche Verdienste um die souveräne Sache der Menschheit.

Er war ein Genie der Ideologie, Theorie und Führungskunst, ein stets siegreicher stählerner Heerführer, ein großer Revolutionär und Politiker sowie ein großer Mann.

Seine großen Ideen und Führungsverdienste bilden den dauerhaften Schatz der koreanischen Revolution und das Hauptunterpfand für das Aufblühen und Gedeihen der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

Die Koreanische Demokratische Volksrepublik und das koreanische Volk werden unter Führung der Partei der Arbeit Koreas den großen Führer Genossen Kim II Sung als ihren ewigen Präsidenten hoch verehren, seine Ideen und Verdienste verfechten, verteidigen, fortsetzen und weiterentwickeln und so die koreanische revolutionäre Sache vollenden.

Die Sozialistische Verfassung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ist Kim II Sungs Konstitution, in der das eigenständige Gedankengut des großen Führers Genossen Kim II Sung über den Staatsaufbau und seine diesbezüglichen Verdienste rechtlich verankert sind.

Abschnitt I
POLITIK

Artikel l Die Koreanische Demokratische Volksrepublik ist ein souveräner sozialistischer Staat, der die Interessen des ganzen koreanischen Volkes vertritt.

Artikel 2 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik ist ein revolutionärer Staat. Sie setzt die revolutionären Traditionen fort, die im ruhmreichen revolutionären Kampf gegen die imperialistischen Aggressoren und für die Verwirklichung der Wiedergeburt des Vaterlandes, die Freiheit und das Glück des Volkes entstanden sind.

Artikel 3 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik läßt sich in ihrer Tätigkeit von der Juche-Ideologie, einer Weltanschauung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, und einer revolutionären Ideologie zur Verwirklichung der Souveränität der Volksmassen, leiten.

Artikel 4 Die Macht in der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik gehört den Arbeitern, den Bauern, den werktätigen Intellektuellen, dem gesamten arbeitenden Volk.

Das arbeitende Volk übt die Macht durch seine Vertretungsorgane, die Oberste Volksversammlung und die örtlichen Volksversammlungen aller Ebenen, aus.

Artikel 5 Alle Staatsorgane der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik werden nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus gebildet und arbeiten danach.

Artikel 6 Die Machtorgane aller Ebenen, von der Kreisvolksversammlung bis zur Obersten Volksversammlung, werden in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 7 Die Abgeordneten der Machtorgane aller Ebenen stehen mit den Wählern in enger Verbindung und sind ihnen für ihre Arbeit verantwortlich.

Falls die Wähler das Vertrauen zu einem von ihnen gewählten Abgeordneten verlieren, können sie ihn zu beliebiger Zeit abberufen.

Artikel 8 Die Gesellschaftsordnung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ist eine Gesellschaftsordnung, in der der Mensch im Mittelpunkt steht, die werktätigen Volksmassen Herr über alles sind und alles ihnen dient.

Der Staat verteidigt und schützt die Interessen des gesamten arbeitenden Volkes, der Arbeiter, Bauern und werktätigen Intellektuellen, die von Ausbeutung und Unterdrückung befreit und zu Herren des Staates und der Gesellschaft geworden sind.

Artikel 9 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik kämpft darum, im nördlichen Landesteil durch die Stärkung der Volksmacht und die energische Entfaltung der drei Revolutionen - der ideologischen, technischen und kulturellen Revolution - den vollständigen Sieg des Sozialismus zu erreichen und nach den Prinzipien der Souveränität, der friedlichen Vereinigung und des großen nationalen Zusammenschlusses die Vereinigung des Vaterlandes zu verwirklichen.

Artikel 10 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik basiert auf der politisch-ideologischen Einheit des ganzen Volkes, die auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern unter Führung der Arbeiterklasse beruht.

Der Staat erzieht revolutionär alle Mitglieder der Gesellschaft durch die Intensivierung der ideologischen Revolution, formt sie nach dem Vorbild der Arbeiterklasse um und macht aus der ganzen Gesellschaft ein kameradschaftlich zusammengeschlossenes Kollektiv.

Artikel 11 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik entfaltet ihre gesamte Tätigkeit unter Führung der Partei der Arbeit Koreas.

Artikel 12 Der Staat hält sich an die Klassenlinie und verstärkt die volksdemokratische Diktatur, wodurch er die Volksmacht und die sozialistische Ordnung vor den Anschlägen innerer und äußerer Feinde zuverlässig schützt.

Artikel 13 Der Staat setzt die Linie der Verbundenheit mit den Massen durch und wendet in seiner gesamten Tätigkeit den Chongsanri-Geist und die Chongsanri-Methode an, wonach die oberen Ebenen den unteren helfen, unter den Massen Wege zur Lösung der Probleme finden, der politischen Arbeit, der Arbeit mit den Menschen, Vorrang einräumen und so den bewußten Enthusiasmus der Massen wecken.

Artikel 14 Durch die tatkräftige Entfaltung der Bewegung um das Rote Banner der drei Revolutionen und anderer Massenbewegungen bringt der Staat den Aufbau des Sozialismus in höchstem Maße voran.

Artikel 15 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik verteidigt die demokratischen nationalen Rechte und die im Völkerrecht allgemein anerkannten legitimen Rechte sowie die Interessen der koreanischen Landsleute im Ausland.

Artikel 16 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik garantiert die legitimen Rechte und Interessen der Ausländer in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 17 Souveränität, Frieden und Freundschaft sind die Grundideale der Außenpolitik der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik und die Prinzipien ihrer auswärtigen Tätigkeit.

Nach den Prinzipien der völligen Gleichheit und der Souveränität, der gegenseitigen Achtung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und des gegenseitigen Vorteils unterhält der Staat diplomatische, politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu allen Ländern, die sich unserem Land gegenüber wohlwollend verhalten.

Der Staat ist mit den Völkern der Welt verbunden, die die Souveränität verfechten, und unterstützt aktiv den Kampf der Völker aller Länder gegen jegliche Formen der Aggression und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten, für die Realisierung der Souveränität ihres Landes sowie ihre nationale und klassenmäßige Befreiung.

Artikel 18 Die Gesetze der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik sind ein Ausdruck des Willens und der Interessen des arbeitenden Volkes und die Hauptwaffe der Staatsverwaltung.

Alle Organe, Betriebe, Organisationen und Bürger sind zur Achtung der Gesetze und zu deren strikter Befolgung und Durchführung verpflichtet.

Der Staat vervollständigt das sozialistische Rechtssystem und stärkt das sozialistische Rechtsverhalten.

Abschnitt II
WIRTSCHAFT

Artikel 19 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik basiert auf

den sozialistischen Produktionsverhältnissen und der selbständigen Nationalwirtschaft.

Artikel 20 In der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik sind die Produktionsmittel Eigentum des Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften.

Artikel 21 Das Staatseigentum ist Eigentum des ganzen Volkes.

Der Staat hat das uneingeschränkte Verfügungsrecht über alle Objekte des Staatseigentums.

Alle Naturschätze des Landes, die Eisenbahn, die Luftfahrt, die Kommunikationsmittel, wichtige Fabriken und andere bedeutende Betriebe, Häfen und Banken sind ausschließlich Eigentum des Staates.

Der Staat schützt und vermehrt vor allem das Staatseigentum, das bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes die führende Rolle spielt.

Artikel 22 Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften ist kollektives Eigentum der den gesellschaftlichen Organisationen und den Genossenschaften angehörenden Werktätigen.

Grund und Boden, landwirtschaftliche Maschinen, Schiffe, mittlere und kleine Betriebe können Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften sein.

Der Staat schützt das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften.

Artikel 23 Indem der Staat das Bewußtsein und das technische und kulturelle Niveau der Bauern erhöht und die führende Rolle des Volkseigentums gegenüber dem genossenschaftlichen Eigentum stärkt, verbindet er beide Eigentumsformen organisch miteinander, verbessert die Leitung und Verwaltung der Genossenschaften, festigt und entwickelt so das sozialistische Wirtschaftssystem der Genossenschaften; in Übereinstimmung mit dem freien Willen aller Genossenschaftsmitglieder wandelt er das Eigentum der Genossenschaften allmählich in Eigentum des ganzen Volkes um.

Artikel 24 Das persönliche Eigentum dient der individuellen Nutzung durch die Bürger.

Das persönliche Eigentum bildet sich durch die sozialistische Verteilung nach der geleisteten Arbeit und durch zusätzliche Vergünstigungen des Staates und der Gesellschaft.

Produkte, die in Nebenwirtschaften auf dem individuellen Boden und in anderer individueller Nebenarbeit gewonnen werden, und Einkünfte aus den rechtsmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören ebenfalls zum persönlichen Eigentum.

Der Staat schützt das persönliche Eigentum der Bürger und garantiert ihnen durch Gesetze das Erbrecht daran.

Artikel 25 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik betrachtet die ständige Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensstandards des Volkes als oberstes Prinzip ihrer Tätigkeit.

In unserem Land, wo das Steuersystem abgeschafft wurde, werden die ständig zunehmenden materiellen Reichtümer der Gesellschaft vollständig für die Erhöhung des Wohlstandes der Werktätigen verwendet.

Der Staat sichert allen Werktätigen Ernährung, Bekleidung und Wohnraum sowie sämtliche anderen Lebensbedingungen.

Artikel 26 Die in der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik geschaffene selbständige nationale Wirtschaft ist die solide Basis für das glückliche sozialistische Leben des Volkes und das Aufblühen und Gedeihen des Vaterlandes.

Der Staat hält sich an die Linie für den Aufbau der sozialistischen selbständigen Nationalwirtschaft und kämpft dafür, die Eigenständigkeit in der Volkswirtschaft, deren Modernisierung und wissenschaftliche Gestaltung beschleunigt zu verwirklichen, dadurch die Volkswirtschaft zu einer hochentwickelten selbständigen Wirtschaft zu entwickeln und die einer vollständigen sozialistischen Gesellschaft entsprechenden materiellen und technischen Grundlagen zu schaffen.

Artikel 27 Die technische Revolution ist der Hauptweg zur Weiterentwicklung der sozialistischen Wirtschaft.

Der Staat stellt allen wirtschaftlichen Tätigkeiten stets die Frage der technischen Entwicklung voran, beschleunigt die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die technische Rekonstruktion der Volkswirtschaft, entfaltet tatkräftig die Massenbewegung für technische Neuerungen, befreit somit die Werktätigen von zeitraubender und körperlich schwerer Arbeit und verringert die Unterschiede zwischen körperlicher und geistiger Arbeit.

Artikel 28 Um die Unterschiede zwischen Stadt und Land sowie die Klassenunterschiede zwischen Arbeiterklasse und Bauernschaft zu besei-

tigen, industrialisiert der Staat durch die Förderung der technischen Revolution auf dem Land die Landwirtschaft, modernisiert sie und verstärkt die Rolle der Kreise und die Leitung und Unterstützung für die Dörfer.

Der Staat errichtet Produktionsanlagen der genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebe und komfortable ländliche Wohnhäuser auf Staatskosten.

Artikel 29 Der Sozialismus und der Kommunismus werden durch die schöpferische Arbeit der werktätigen Massen erbaut.

Die Arbeit in der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ist eine souveräne und schöpferische Arbeit der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Werktätigen.

Der Staat gestaltet die Arbeit unserer Werktätigen, denen Arbeitslosigkeit fremd ist, weiterhin zu einer freudvollen und lohnenden Sache, damit sie sie für die Gesellschaft, ihr Kollektiv und sich selbst sowie mit bewußtem Elan und Schöpfertum verrichten.

Artikel 30 Die tägliche Arbeitszeit der Werktätigen beträgt acht Stunden.

Je nach der Schwere der Arbeit und besonderen Bedingungen verkürzt der Staat die tägliche Arbeitszeit.

Durch gute Arbeitsorganisation und Verstärkung der Arbeitsdisziplin sorgt der Staat für die volle Nutzung der Arbeitszeit.

Artikel 31 In der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik beginnt das Arbeitsalter der Bürger mit dem 16. Lebensjahr.

Der Staat verbietet Kinderarbeit.

Artikel 32 In der Leitung und Verwaltung der sozialistischen Wirtschaft hält sich der Staat fest an das Prinzip, die politische Leitung mit der wirtschaftlichen und technischen, seine einheitliche Leitung mit der Eigeninitiative der einzelnen Einheiten, die einheitliche Führung mit der Demokratie und den politisch-moralischen Anreiz mit der materiellen Stimulierung zweckentsprechend zu verbinden.

Artikel 33 Der Staat leitet und verwaltet die Wirtschaft mit Hilfe einer Form der sozialistischen Wirtschaftsführung, des Taeaner Arbeitssystems, das, gestützt auf die kollektiven Anstrengungen der Massen der Produzenten, die Wirtschaft wissenschaftlich und rationell organisiert und führt, und mit Hilfe des Leitungssystems der Landwirt-

schaft, wonach die Landwirtschaft mit industriemäßigen Methoden betrieben wird.

Der Staat verwirklicht in der Wirtschaftsleitung entsprechend den Erfordernissen des Taeaner Arbeitssystems die wirtschaftliche Rechnungsführung und sorgt dafür, daß die ökonomischen Hebel wie Selbstkosten, Preis und Rentabilität richtig angewandt werden.

Artikel 34 Die Volkswirtschaft der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ist eine Planwirtschaft.

Der Staat erarbeitet und verwirklicht gemäß den Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Wirtschaft die Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft mit dem Ziel, daß die Proportionalität zwischen Akkumulation und Konsumtion gewahrt wird, der Aufbau der Wirtschaft voranschreitet, der Lebensstandard des Volkes ständig erhöht und die Landesverteidigung gestärkt wird.

Der Staat garantiert durch die Vereinheitlichung und Detaillierung der Planung ein hohes Wachstumstempo der Produktion und die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft.

Artikel 35 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik erarbeitet und verwirklicht ihren Staatshaushaltsplan auf der Grundlage der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

Der Staat verstärkt auf allen Gebieten den Kampf um Produktionssteigerung und Sparsamkeit, verwirklicht eine strenge Finanzkontrolle, steigert dadurch systematisch die staatliche Akkumulation und vergrößert und entwickelt das sozialistische Eigentum.

Artikel 36 Der Außenhandel der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik wird durch den Staat sowie durch gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften realisiert.

Der Staat entwickelt den Außenhandel, ausgehend von den Prinzipien der völligen Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils.

Artikel 37 Der Staat fördert gemeinschaftliche Unternehmen und Joint-Ventures zwischen unseren Institutionen, Betrieben, Organisationen und ausländischen Körperschaften und Personen sowie die Gründung und den Betrieb von verschiedenen Unternehmen in den Sonderwirtschaftszonen.

Artikel 38 Der Staat verwirklicht die Zollpolitik im Interesse des Schutzes der selbständigen nationalen Wirtschaft.

Abschnitt III
KULTUR

Artikel 39 In der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik erblüht und entwickelt sich die sozialistische Kultur. Sie trägt zur Förderung der schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen und zur Befriedigung ihrer gesunden kulturellen und emotionalen Bedürfnisse bei.

Artikel 40 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik führt konsequent die Kulturrevolution durch, durch die sie alle Menschen zu Erbauern des Sozialismus und Kommunismus, die gründliche Kenntnisse über Natur und Gesellschaft sowie ein hohes kulturelles und technisches Niveau besitzen, heranbildet und die ganze Gesellschaft intellektualisiert.

Artikel 41 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik schafft eine wahrhaft revolutionäre Volkskultur, die den sozialistischen Werktätigen dient.

Bei der Schaffung der sozialistischen Nationalkultur tritt der Staat dem Eindringen der imperialistischen Unkultur und archaischen Bestrebungen entgegen, schützt das nationale Kulturerbe, pflegt und nutzt es in Übereinstimmung mit der sozialistischen Wirklichkeit.

Artikel 42 Der Staat beseitigt auf allen Gebieten die Lebensweisen der alten Gesellschaft und setzt die neue, sozialistische Lebensweise allseitig durch.

Artikel 43 Auf der Grundlage der Prinzipien der sozialistischen Pädagogik erzieht der Staat die heranwachsende Generation zu standhaften Revolutionären, die für Gesellschaft und Volk kämpfen, zu geistig, moralisch und körperlich entwickelten neuen, kommunistischen Menschen.

Artikel 44 Der Staat stellt die Volksbildung und die Ausbildung nationaler Kader allen anderen Arbeiten voran und verbindet Allgemeinbildung und technische Bildung, Bildung und produktive Arbeit eng miteinander.

Artikel 45 Der Staat entwickelt die allgemeine elfjährige Schulpflicht, einschließlich der einjährigen Vorschulpflicht, auf ein hohes Niveau ent-

sprechend der Entwicklungstendenz der modernen Wissenschaft und Technik und den realen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus.

Artikel 46 Der Staat entwickelt das System des Direktstudiums und die verschiedenen Formen der Bildung für Berufstätige und erhöht das wissenschaftlich-theoretische Niveau der technischen Bildung und der Bildung in den Gesellschafts- und Grundlagenwissenschaften, um befähigte Techniker und Spezialisten auszubilden.

Artikel 47 Der Staat garantiert allen Lernenden und Studierenden unentgeltliche Ausbildung und gewährt den Studenten der Hochschulen und Fachschulen Stipendien.

Artikel 48 Der Staat intensiviert die Bildung in der Gesellschaft und schafft für alle Werktätigen sämtliche benötigten Bedingungen zum Lernen.

Artikel 49 Der Staat erzieht die Vorschulkinder auf Kosten des Staates und der Gesellschaft in Kinderkrippen und Kindergärten.

Artikel 50 Der Staat setzt in der Forschungsarbeit das eigenständige Denken durch, führt die Erkenntnisse der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik aktiv ein und erschließt neue wissenschaftlich-technische Gebiete, um die Wissenschaft und Technik des Landes auf Weltniveau zu heben.

Artikel 51 Der Staat stellt die Disziplin her, wonach richtige Pläne zur Entwicklung der Wissenschaft und Technik aufgestellt und konsequent erfüllt werden, und verstärkt die schöpferische Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Technikern und Produzenten.

Artikel 52 Der Staat entwickelt eine revolutionäre Literatur und Kunst unserer Prägung, die in ihrer Form national und in ihrem Inhalt sozialistisch sind.

Artikel 53 Entsprechend dem Streben der Menschen, sich geistig und körperlich weiterzuentwickeln, schafft der Staat moderne Kultureinrichtungen in genügendem Maße, damit alle Werktätigen das sozialistische kulturelle und emotionale Leben nach Belieben genießen können.

Artikel 54 Der Staat bewahrt unsere Muttersprache vor jeglichen Formen der Verfremdung und entwickelt sie entsprechend den Erfordernissen der Gegenwart weiter.

Artikel 55 Der Staat macht den Sport zum Massensport und zum Lebensbedürfnis, befähigt somit das ganze Volk zur Arbeit und zur Landesverteidigung und entwickelt die sportlichen Fertigkeiten entsprechend den

realen Verhältnissen unseres Landes und der Entwicklungstendenz der modernen sportlichen Techniken.

Artikel 56 Der Staat festigt und entwickelt das System der allgemeinen unentgeltlichen medizinischen Betreuung, verstärkt das System des Wohnbereichsarztes und der prophylaktischen Medizin, schützt so das Leben der Menschen und fördert die Gesundheit der Werktätigen.

Artikel 57 Der Staat leitet vor der Aufnahme der Produktion Umweltschutzmaßnahmen ein, bewahrt und gestaltet die natürliche Umwelt, verhindert die Umweltverschmutzung und gewährleistet dadurch dem Volk eine kulturvolle und hygienische Lebensumwelt und entsprechende Arbeitsbedingungen.

Abschnitt IV
LANDESVERTEIDIGUNG

Artikel 58 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik beruht auf einem das gesamte Volk und den ganzen Staat umfassenden Verteidigungssystem.

Artikel 59 Die Aufgabe der Streitkräfte der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik besteht darin, die Interessen des werktätigen Volkes zu verteidigen, die sozialistische Ordnung und die Errungenschaften der Revolution vor Aggression durch fremde Kräfte zu schützen sowie Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden des Vaterlandes zu bewahren.

Artikel 60 Der Staat rüstet die Armee und das Volk politisch und ideologisch aus und verwirklicht auf dieser Grundlage die militärische Linie für die Selbstverteidigung, welche zum Hauptinhalt hat, das ganze Volk zu bewaffnen, das ganze Land in eine Festung zu verwandeln und die ganze Armee als Kaderarmee zu entwickeln und sie zu modernisieren.

Artikel 61 Der Staat sorgt dafür, daß innerhalb der Armee die militärische Disziplin und die Regeln für den Umgang mit den Massen verstärkt werden und die edlen und schönen Traditionen, die Einheit zwischen Offizieren und Soldaten sowie zwischen Armee und Volk, in starkem Maße zur Geltung kommen.

Abschnitt V
GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN DER BÜRGER

Artikel 62 Die Bedingungen dafür, Bürger der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik zu werden, werden durch die Gesetze über die Staatsangehörigkeit bestimmt.

Die Bürger stehen, ungeachtet ihres Wohnortes, unter dem Schutz der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

Artikel 63 Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger beruhen in der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik auf dem kollektivistischen Prinzip „Einer für alle, alle für einen".

Artikel 64 Der Staat garantiert allen Bürgern wahrhaft demokratische Rechte und Freiheiten, ein hohes materielles und kulturelles Lebensniveau, ein glückliches Dasein.

Die Rechte und Freiheiten der Bürger in der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik erweitern sich ständig gemäß der Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Ordnung.

Artikel 65 Alle Bürger haben in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gleiche Rechte.

Artikel 66 Jeder Bürger, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, ist, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Nationalität, seinem Beruf, seiner Aufenthaltsdauer, seinem Vermögen, seinem Bildungsniveau, seiner Parteizugehörigkeit, seinen politischen und religiösen Anschauungen, wahlberechtigt und kann gewählt werden.

Auch die Bürger, die in der Armee dienen, sind wahlberechtigt und können gewählt werden.

Personen, denen das Wahlrecht durch Gerichtsurteil aberkannt wurde, und psychisch Geschädigte haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Artikel 67 Die Bürger genießen Meinungs-, Presse-, Versammlungs-, Demonstrations- und Organisationsfreiheit.

Der Staat garantiert die Bedingungen für die freie Betätigung demokrati-

scher Parteien und gesellschaftlicher Organisationen.

Artikel 68 Jeder Bürger hat die Freiheit, sich zu einem Glauben zu bekennen. Diese Freiheit wird dadurch garantiert, daß die Errichtung religiöser Gebäude und die Durchführung religiöser Veranstaltungen gestattet werden.

Kein Bürger darf die Religion zur Infiltration durch äußere Kräfte oder zur Verletzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung mißbrauchen.

Artikel 69 Die Bürger haben das Recht, Beschwerden und Gesuche einzureichen.

Der Staat sorgt dafür, daß Beschwerden und Gesuche gemäß den Forderungen der Gesetze beraten und entschieden werden.

Artikel 70 Die Bürger haben das Recht auf Arbeit.

Alle arbeitsfähigen Bürger können den ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechenden Beruf ausüben; ein gesicherter Arbeitsplatz und normale Arbeitsbedingungen sind ihnen garantiert.

Die Bürger arbeiten entsprechend ihren Fähigkeiten und erhalten Entgelt entsprechend der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit.

Artikel 71 Die Bürger haben das Recht auf Erholung. Dieses Recht wird garantiert durch die festgelegte Arbeitszeit, durch Ruhetage, durch vollbezahlten Urlaub, durch den Aufenthalt in Erholungsstätten und Ferienheimen auf Staatskosten sowie durch die ständig zunehmende Zahl verschiedener kultureller Einrichtungen.

Artikel 72 Die Bürger haben das Recht auf unentgeltliche medizinische Betreuung. Bürger, die durch Alter, Krankheit oder Unfall ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, sowie alleinstehende alte Menschen und Kinder haben ein Recht auf materielle Unterstützung. Dieses Recht wird garantiert durch das System der unentgeltlichen ärztlichen Betreuung, durch die ständig wachsende Zahl von Krankenhäusern, Sanatorien und anderen medizinischen Einrichtungen, durch die staatliche Sozialversicherung und durch die Sozialfürsorge.

Artikel 73 Die Bürger haben das Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch das fortschrittliche Bildungssystem und durch die volksverbundenen Bildungsmaßnahmen des Staates garantiert.

Artikel 74 Die Bürger können sich wissenschaftlich, literarisch und künstlerisch frei betätigen.

Der Staat sorgt für die Erfinder und Neuerer.

Werke, Erfindungen und Patente sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

Artikel 75 Die Bürger können frei ihren Wohnort wählen und reisen.

Artikel 76 Revolutionäre Kämpfer, Familien von gefallenen Revolutionären und gefallenen Patrioten, Familien von Angehörigen der Volksarmee und Kriegsinvaliden genießen den besonderen Schutz des Staates und der Gesellschaft.

Artikel 77 Die Frau hat die gleiche gesellschaftliche Stellung und die gleichen Rechte wie der Mann.

Durch Gewährleistung eines Schwangerschafts- und Wochenurlaubs, durch die Verkürzung der Arbeitszeit für Mütter mit mehreren Kindern, durch den Ausbau des Netzes von Entbindungskliniken, Kinderkrippen und Kindergärten und durch andere Maßnahmen genießen Mütter und Kinder den besonderen Schutz des Staates.

Der Staat schafft den Frauen alle Voraussetzungen, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 78 Ehe und Familie genießen den Schutz des Staates.

Der Staat schenkt der Festigung der Familie als unterste Lebenseinheit der Gesellschaft große Aufmerksamkeit.

Artikel 79 Den Bürgern werden die Unantastbarkeit ihrer Person und ihres Wohnraums sowie das Postgeheimnis garantiert.

Ohne gesetzliche Handhabe darf kein Bürger inhaftiert oder festgenommen und kein Wohnhaus durchsucht werden.

Artikel 80 Die Koreanische Demokratische Volksrepublik gewährt Emigranten aus anderen Ländern, die für Frieden, Demokratie, nationale Unabhängigkeit und Sozialismus, für die Freiheit von wissenschaftlicher und kultureller Betätigung gekämpft haben, Asyl.

Artikel 81 Die Bürger haben die Pflicht, die politisch-ideologische Geschlossenheit und Einheit des Volkes standhaft zu verteidigen.

Die Bürger sind verpflichtet, ihrer Organisation und ihrem Kollektiv Achtung entgegenzubringen und in hohem Maße einen hingebungsvollen Geist für die Gesellschaft und das Volk zu entfalten.

Artikel 82 Die Bürger sind verpflichtet, die Gesetze des Staates und die sozialistischen Lebensnormen einzuhalten, die Ehre und Würde zu wahren, Bürger der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik zu sein.

Artikel 83 Die Arbeit ist die erhabene Pflicht und Ehre der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, bewußt und aufrichtig an der Arbeit teilzunehmen und die Arbeitsdisziplin und die Arbeitszeit streng einzuhalten.

Artikel 84 Die Bürger haben die Pflicht, das Staats- und Gemeinschaftseigentum zu schonen und zu achten, gegen alle Erscheinungen von Habsucht und Verschwendung aufzutreten und in ihrer Eigenverantwortung die Wirtschaft des Landes sorgfältig zu gestalten.

Das Eigentum des Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften ist unantastbar.

Artikel 85 Die Bürger haben die Pflicht, stets hohe revolutionäre Wachsamkeit zu üben und im Interesse der Sicherheit des Staates unter Einsatz ihres Lebens zu kämpfen.

Artikel 86 Die Verteidigung des Vaterlandes ist die höchste Pflicht und Ehre der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, das Vaterland zu verteidigen und ihren Dienst in der Armee entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuleisten.

Abschnitt VI
STAATSAPPARAT

Paragraph l
Die Oberste Volksversammlung

Artikel 87 Die Oberste Volksversammlung ist das höchste Machtorgan der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

Artikel 88 Die Legislative wird von der Obersten Volksversammlung ausgeübt.

Zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung kann die Legislative auch vom Präsidium der Obersten Volksversammlung ausgeübt werden.

Artikel 89 Die Oberste Volksversammlung setzt sich aus Abgeordneten

zusammen, die in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt wurden.

Artikel 90 Die Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung beträgt fünf Jahre.

Neuwahlen zur Obersten Volksversammlung finden vor Ablauf der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung auf Beschluß des Präsidiums der Obersten Volksversammlung statt.

Wenn auf Grund besonderer Umstände die Wahl nicht durchgeführt werden kann, wird die Legislaturperiode bis zur Wahl verlängert.

Artikel 91 Die Oberste Volksversammlung hat folgende Rechte:

1. Änderung und Ergänzung der Verfassung;
2. Beschlußfassung, Änderung und Ergänzung der Gesetze der einzelnen Bereiche;
3. Bestätigung der Gesetze wichtiger Bereiche, die das Präsidium der Obersten Volksversammlung zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung angenommen hat;
4. Festlegung der Grundprinzipien für Innen- und Außenpolitik des Staates;
5. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Verteidigungskomitees der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik;
6. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Präsidiums der Obersten Volksversammlung;
7. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verteidigungskomitees der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik Wahl und Abberufung des Ersten Stellvertreters und der anderen Stellvertreter des Vorsitzenden des Verteidigungskomitees und seiner Mitglieder;
8. Wahl und Abberufung der Stellvertreter und Ehrenstellvertreter des Vorsitzenden, des Sekretärs und der Mitglieder des Präsidiums der Obersten Volksversammlung;
9. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Kabinetts;
10. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kabinetts Ernennung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kabinetts, der Komiteevorsitzenden und Minister und anderer Mitglieder des Kabinetts;
11. Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden der Zentralen Staatsanwaltschaft;
12. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Zentralen Gerichts;

13. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse der Obersten Volksversammlung;

14. Beratung und Bestätigung des Staatsplans für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Berichts über den Stand seiner Erfüllung;

15. Beratung und Bestätigung des Staatshaushaltsplans und des Berichts über den Stand seiner Verwirklichung;

16. Bei Notwendigkeit Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Kabinetts und anderer zentraler Organe und Einleitung entsprechender Maßnahmen;

17. Entscheidung über die Ratifizierung und Kündigung der an die Oberste Volksversammlung eingereichten Vorschläge.

Artikel 92 Die Oberste Volksversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Tagungen zusammen.

Das Präsidium der Obersten Volksversammlung beruft jährlich ein- bis zweimal ordentliche Tagungen ein.

Außerordentliche Tagungen werden einberufen, wenn sie vom Präsidium der Obersten Volksversammlung für notwendig erachtet oder von mehr als einem Drittel aller Abgeordneten gefordert werden.

Artikel 93 Die Oberste Volksversammlung konstituiert sich, sobald mehr als zwei Drittel aller Abgeordneten anwesend sind.

Artikel 94 Die Oberste Volksversammlung wählt einen Vorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Tagungen.

Artikel 95 Die Vorschläge für die Tagesordnung der Obersten Volksversammlung werden vom Präsidium der Obersten Volksversammlung, vom Kabinett und von den Ausschüssen der Obersten Volksversammlung eingereicht.

Auch die Abgeordneten können Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.

Artikel 96 Auf der ersten Tagung der Obersten Volksversammlung in jeder Legislaturperiode wird die Mandatsprüfungskommission gewählt und auf Grund des von ihr vorgelegten Berichts ein Beschluß über die Bestätigung der Abgeordnetenmandate gefaßt.

Artikel 97 Die Oberste Volksversammlung erläßt Gesetze und Beschlüsse.

Die Gesetze und Beschlüsse der Obersten Volksversammlung gelten erst dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der auf der Tagung anwesenden Abgeordneten durch Handzeichen ihr Einverständnis gegeben haben.

Die Verfassung wird geändert und ergänzt, wenn mehr als zwei Drittel aller Abgeordneten der Obersten Volksversammlung ihr Einverständnis gegeben haben.

Artikel 98 Die Oberste Volksversammlung bildet eine Legislaturkommission, einen Budgetausschuß und andere notwendige Ausschüsse.

Die Ausschüsse der Obersten Volksversammlung setzen sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern zusammen.

Die Ausschüsse der Obersten Volksversammlung helfen der Obersten Volksversammlung bei der Aufgabe, Entwürfe für die Staatspolitik und Gesetzentwürfe zu erarbeiten und zu beraten sowie die Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu treffen.

Die Ausschüsse der Obersten Volksversammlung arbeiten in der Zeit zwischen den Tagungen unter der Leitung des Präsidiums der Obersten Volksversammlung.

Artikel 99 Den Abgeordneten der Obersten Volksversammlung wird Immunität garantiert.

Abgeordnete der Obersten Volksversammlung dürfen mit Ausnahme von jenen, die auf frischer Tat ertappt werden, ohne Zustimmung der Obersten Volksversammlung und in der Zeit zwischen den Tagungen ohne Zustimmung des Präsidiums der Obersten Volksversammlung nicht festgenommen und nicht nach dem Strafgesetz verurteilt werden.

Paragraph 2
Das Verteidigungskomitee

Artikel 100 Das Verteidigungskomitee ist das höchste militärische Führungsorgan der Staatsmacht und das Verwaltungsorgan der allgemeinen Landesverteidigung.

Artikel 101 Das Verteidigungskomitee setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter und anderen Stellvertretern des Vorsitzenden und den Mitgliedern zusammen.

Die Amtszeit des Verteidigungskomitees entspricht der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung.

Artikel 102 Der Vorsitzende des Verteidigungskomitees der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik befehligt alle Streitkräfte und leitet die gesamte Arbeit für die Landesverteidigung.

Artikel 103 Das Verteidigungskomitee hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Leitung aller Streitkräfte des Staates und des Aufbaus der Landesverteidigung;
2. Bildung und Auflösung der zentralen Organe im Bereich der Landesverteidigung;
3. Ernennung und Abberufung der wichtigsten militärischen Kader;
4. Festlegung militärischer Dienstgrade und Verleihung der Dienstränge vom General aufwärts;
5. Verkündung des Kriegszustands des Landes und Erlaß des Mobilmachungsbefehls.

Artikel 104 Das Verteidigungskomitee faßt Beschlüsse und erläßt Befehle.

Artikel 105 Das Verteidigungskomitee ist der Obersten Volksversammlung für seine Arbeit verantwortlich und ihr rechenschaftspflichtig.

Paragraph 3
Das Präsidium der Obersten Volksversammlung

Artikel 106 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung ist das höchste Machtorgan zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung.

Artikel 107 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern zusammen.

Artikel 108 Dem Präsidium der Obersten Volksversammlung können einige Ehrenstellvertreter des Vorsitzenden angehören.

Ein Abgeordneter der Obersten Volksversammlung, der lange Zeit am Staatsaufbau teilgenommen und einen besonderen Beitrag dazu geleistet hat, kann Ehrenstellvertreter des Vorsitzenden werden.

Artikel 109 Die Amtszeit des Präsidiums der Obersten Volksversammlung entspricht der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung.

Das Präsidium der Obersten Volksversammlung kommt auch nach Ablauf der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung bis zur Wahl des neuen Präsidiums seinen Aufgaben weiter nach.

Artikel 110 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Einberufung der Obersten Volksversammlung;

2. Beratung und Annahme von Gesetzesvorlagen und Vorschriftenvorlagen neuer Bereiche, von Vorschlägen für die Änderung und Ergänzung geltender fachbezogener Gesetze und Bestimmungen, die zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung eingereicht wurden, sowie die Bestätigung von angenommenen und zu realisierenden Gesetzen wichtiger Bereiche auf der nächstfolgenden Tagung;

3. Beratung und Bestätigung des staatlichen Plans für die Entwicklung der Volkswirtschaft, des Staatshaushaltsplans und seines Koordinierungsentwurfs, die auf Grund besonderer Umstände in der Zeit zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung eingereicht werden;

4. Auslegung der Verfassung, geltender fachbezogener Gesetze und Bestimmungen;

5. Kontrolle über die Einhaltung und Durchführung der Gesetze in den Staatsorganen und Einleitung entsprechender Maßnahmen;

6. Aufhebung der Beschlüsse und Direktiven der Staatsorgane, die der Verfassung, den Gesetzen und Beschlüssen der Obersten Volksversammlung und den Erlassen, Beschlüssen und Direktiven des Präsidiums der Obersten Volksversammung zuwiderlaufen, und Verhinderung der Verwirklichung zuwiderlaufender Beschlüsse der örtlichen Volksversammlungen;

7. Vorbereitung der Wahl der Abgeordneten zur Obersten Volksversammlung und Durchführung der Wahlen der Abgeordneten für die örtlichen Volksversammlungen;

8. Arbeit mit den Abgeordneten der Obersten Volksversammlung;

9. Arbeit mit den Ausschüssen der Obersten Volksversammlung;

10. Bildung und Auflösung der Komitees und Ministerien des Kabinetts;

11. Zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung Ernennung und Abberufung der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Komiteevor-

sitzenden, der Minister und anderer Mitglieder des Kabinetts auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kabinetts;

12. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse des Präsidiums der Obersten Volksversammlung;

13. Wahl und Abberufung der Richter und Schöffen des Zentralen Gerichts;

14. Ratifizierung und Kündigung von Verträgen mit anderen Staaten;

15. Entscheidung und Verkündung der Ernennung und Abberufung der diplomatischen Vertreter in anderen Staaten;

16. Stiftung von Orden, Medaillen, Ehrentiteln und diplomatischen Rängen sowie Verleihung von Orden, Medaillen und Ehrentiteln;

17. Erlaß von Generalamnestien und Ausübung des Rechts auf Begnadigung;

18. Neubildung und Änderung von Verwaltungseinheiten und Verwaltungsbezirken.

Artikel 111 Der Vorsitzende des Präsidiums der Obersten Volksversammlung regelt und leitet die Arbeit des Präsidiums.

Der Vorsitzende des Präsidiums der Obersten Volksversammlung vertritt den Staat und nimmt die Beglaubigungsschreiben und die Abberufungsschreiben der diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen.

Artikel 112 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung hat ein Plenum und einen Vorstand.

Das Plenum setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Präsidiums der Obersten Volksversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Sekretär des Präsidiums der Obersten Volksversammlung.

Artikel 113 Das Plenum des Präsidiums der Obersten Volksversammlung berät und entscheidet über die bei der Ausübung von Pflichten und Rechten des Präsidiums der Obersten Volksversammlung auftretenden wichtigen Fragen.

Der Vorstand berät und entscheidet über Probleme, die ihm vom Plenum vorgelegt werden.

Artikel 114 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung erläßt Dekrete, Befehle und Direktiven.

Artikel 115 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung kann für die Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

Artikel 116 Das Präsidium der Obersten Volksversammlung ist der Obersten Volksversammlung für seine Arbeit verantwortlich und ihr rechenschaftspflichtig.

Paragraph 4
Das Kabinett

Artikel 117 Das Kabinett ist das administrative Exekutivorgan des obersten Machtorgans und das Organ für die allgemeine Staatsverwaltung.

Artikel 118 Das Kabinett setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Komitees, den Ministern und anderen notwendigen Mitgliedern zusammen.

Die Amtszeit des Kabinetts entspricht der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung.

Artikel 119 Das Kabinett hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Einleitung von Maßnahmen für die Durchsetzung der Staatspolitik;
2. Auf der Grundlage der Verfassung und der fachbezogenen Gesetze Festlegung, Änderung und Ergänzung der mit der staatlichen Leitungstätigkeit zusammenhängenden Bestimmungen;
3. Leitung der Komitees, Ministerien und der dem Kabinett unmittelbar unterstellten Institutionen sowie der örtlichen Volkskomitees;
4. Bildung und Auflösung der dem Kabinett unmittelbar unterstellten Institutionen, wichtiger Verwaltungs- und Wirtschaftsorgane und Betriebe, Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verwaltungsapparats des Staates;
5. Ausarbeitung des Staatsplans für die Entwicklung der Volkswirtschaft und Festlegung von Maßnahmen für seine Durchführung;
6. Erarbeitung des Staatshaushaltsplans und Festlegung von Maßnahmen für seine Durchführung;
7. Organisierung und Sicherung der Arbeiten in Industrie, Landwirtschaft, Bau-, Transport- und Kommunikationswesen, Binnen- und Außenhandel, territorialer Verwaltung, Kommunalwirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheitswesen, Sport, Arbeitsorganisation, Umweltschutz, Tourismus und anderen Bereichen;

8. Einleitung von Maßnahmen für die Stabilität des Währungs- und Bankensystems;

9. Durchführung von Kontrollen zur Herstellung einer Ordnung der staatlichen Leitungstätigkeit;

10. Festlegung von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für den Schutz des Eigentums und der Interessen des Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften sowie für die Gewährleistung der Rechte der Bürger;

11. Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten und Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten;

12. Aufhebung von Beschlüssen und Direktiven der Institutionen für Verwaltung und Wirtschaftsleitung, die den Beschlüssen und Direktiven des Kabinetts zuwiderlaufen.

Artikel 120 Der Vorsitzende des Kabinetts organisiert und leitet die Tätigkeit des Kabinetts.

Der Vorsitzende des Kabinetts vertritt die Regierung der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

Artikel 121 Das Kabinett hat ein Plenum und ein Präsidium.

Das Plenum des Kabinetts setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Kabinetts. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und anderen vom Vorsitzenden ernannten Mitgliedern des Kabinetts.

Artikel 122 Das Plenum des Kabinetts berät und entscheidet über in der administrativen und ökonomischen Tätigkeit auftretende neue und wichtige Fragen.

Das Präsidium berät und entscheidet über Probleme, die ihm vom Plenum des Kabinetts vorgelegt werden.

Artikel 123 Das Kabinett faßt Beschlüsse und erläßt Direktiven.

Artikel 124 Das Kabinett kann für die Unterstützung seiner Arbeit zeitweilige Kommissionen bilden.

Artikel 125 Das Kabinett ist der Obersten Volksversammlung und zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung dem Präsidium der Obersten Volksversammlung für seine Arbeit verantwortlich und ihnen rechenschaftspflichtig.

Artikel 126 Der neugewählte Vorsitzende des Kabinetts legt bei der Tagung der Obersten Volksversammlung als Vertreter der Mitglieder

des Kabinetts einen Eid ab.

Artikel 127 Die Komitees und Ministerien des Kabinetts sind fachspezifische Exekutivorgane des Kabinetts und fachspezifische zentrale Leitungsorgane.

Artikel 128 Die Komitees und Ministerien des Kabinetts erfassen und leiten unter Leitung des Kabinetts einheitlich die Arbeit der zuständigen Bereiche.

Artikel 129 Die Komitees und Ministerien des Kabinetts halten Kommissionsversammlungen und Kaderversammlungen ab.

Die Kommissionsversammlungen und Kaderversammlungen der Komitees und Ministerien beraten und entscheiden über Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse und Direktiven des Kabinetts und andere wichtige Probleme.

Artikel 130 Die Komitees und Ministerien des Kabinetts erlassen Direktiven.

Paragraph 5
Die örtlichen Volksversammlungen

Artikel 131 Die Volksversammlungen der Bezirke (unmittelbar unterstellten Städte), Städte (Stadtbezirke) und Kreise sind die örtlichen Machtorgane.

Artikel 132 Die örtlichen Volksversammlungen setzen sich zusammen aus Abgeordneten, die auf der Grundlage allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahlen gewählt werden.

Artikel 133 Die Amtszeit der Volksversammlungen der Bezirke (unmittelbar unterstellten Städte), Städte (Stadtbezirke) und Kreise beträgt vier Jahre.

Neuwahlen der örtlichen Volksversammlungen finden vor Ablauf der Amtszeit der örtlichen Volksversammlungen auf Beschluß der betreffenden örtlichen Volkskomitees statt.

Wenn auf Grund besonderer Umstände die Wahl nicht durchgeführt werden kann, wird die Amtszeit bis zur Wahl verlängert.

Artikel 134 Die örtlichen Volksversammlungen haben folgende Pflichten und Rechte:

1. Beratung und Bestätigung des örtlichen Plans für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Berichts über seine Verwirklichung;

2. Beratung und Bestätigung des örtlichen Haushaltsplans und des Berichts über seine Durchführung;

3. Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der staatlichen Gesetze in den betreffenden Gebieten;

4. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden, des Sekretärs und der Mitglieder des betreffenden Volkskomitees;

5. Wahl und Abberufung der Richter und Schöffen des zuständigen Gerichts;

6. Aufhebung falscher Beschlüsse und Direktiven des betreffenden Volkskomitees, der untergeordneten Volksversammlungen und Volkskomitees.

Artikel 135 Die örtlichen Volksversammlungen führen ordentliche und außerordentliche Tagungen durch.

Die ordentliche Tagung wird jährlich ein- bis zweimal vom zuständigen Volkskomitee einberufen.

Die außerordentliche Tagung wird einberufen, wenn sie das betreffende Volkskomitee für notwendig erachtet oder wenn sie von mehr als einem Drittel aller Abgeordneten gefordert wird.

Artikel 136 Die örtlichen Volksversammlungen konstituieren sich, wenn mehr als zwei Drittel aller Abgeordneten anwesend sind.

Artikel 137 Die örtlichen Volksversammlungen wählen einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Tagungen.

Artikel 138 Die örtlichen Volksversammlungen fassen Beschlüsse.

Paragraph 6
Die örtlichen Volkskomitees

Artikel 139 Die Volkskomitees der Bezirke (unmittelbar unterstellten Städte), Städte (Stadtbezirke) und Kreise sind die örtlichen Machtorgane zwischen den Tagungen der zuständigen Volksversammlungen und administrative Exekutivorgane der betreffenden örtlichen Machtorgane.

Artikel 140 Die örtlichen Volkskomitees setzen sich zusammen aus

dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern.

Die Amtszeit der örtlichen Volkskomitees entspricht der der betreffenden Volksversammlungen.

Artikel 141 Die örtlichen Volkskomitees haben folgende Pflichten und Rechte:

1. Einberufung der Volksversammlung;
2. Vorbereitung der Wahl der Abgeordneten für die Volksversammlung;
3. Arbeit mit den Abgeordneten der Volksversammlung;
4. Durchführung der Gesetze, Erlasse, Beschlüsse und Direktiven der betreffenden Volksversammlung, der übergeordneten Volksversammlungen und Volkskomitees, des Kabinetts und der Komitees und Ministerien des Kabinetts;
5. Regelung und Sicherung der gesamten Verwaltungsarbeit im jeweiligen Gebiet;
6. Erarbeitung des örtlichen Plans für die Entwicklung der Volkswirtschaft und Festlegung von Maßnahmen für seine Durchführung;
7. Erarbeitung des örtlichen Haushaltsplans und Festlegung von Maßnahmen für seine Durchführung;
8. Festlegung von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für den Schutz des Eigentums und der Interessen des Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften und für die Gewährleistung der Rechte der Bürger im betreffenden Gebiet;
9. Durchführung von Kontrollen zur Herstellung einer Ordnung der staatlichen Leitungstätigkeit im jeweiligen Gebiet;
10. Leitung der nachgeordneten Volkskomitees;
11. Aufhebung falscher Beschlüsse und Direktiven der nachgeordneten Volkskomitees und Verhinderung der Durchsetzung zuwiderlaufender Beschlüsse nachgeordneter Volksversammlungen.

Artikel 142 Die örtlichen Volkskomitees haben ein Plenum und einen Vorstand.

Das Plenum der örtlichen Volkskomitees setzt sich aus allen Mitgliedern der örtlichen Volkskomitees zusammen. Der Vorstand der örtlichen Volkskomitees setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Sekretär zusammen.

Artikel 143 Das Plenum der örtlichen Volkskomitees berät und ent-

scheidet über wichtige Fragen, die bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechten auftreten.

Der Vorstand berät und entscheidet über Probleme, mit deren Klärung er vom Plenum beauftragt wird.

Artikel 144 Die örtlichen Volkskomitees fassen Beschlüsse und erlassen Direktiven.

Artikel 145 Die örtlichen Volkskomitees können für die Unterstützung ihrer Arbeit zeitweilige Ausschüsse bilden.

Artikel 146 Die örtlichen Volkskomitees sind den betreffenden Volksversammlungen für ihre Arbeit verantwortlich und ihnen rechenschaftspflichtig.

Die örtlichen Volkskomitees unterstehen den übergeordneten Volkskomitees und dem Kabinett.

Paragraph 7
Staatsanwaltschaft und Gericht

Artikel 147 Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit wird von der Zentralen Staatsanwaltschaft sowie von den Staatsanwaltschaften der Bezirke (unmittelbar unterstellten Städte), Städte (Stadtbezirke), Kreise und den Sonderstaatsanwaltschaften ausgeübt.

Artikel 148 Die Amtszeit des Vorsitzenden der Zentralen Staatsanwaltschaft entspricht der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung.

Artikel 149 Die Staatsanwälte werden von der Zentralen Staatsanwaltschaft ernannt und abberufen.

Artikel 150 Die Staatsanwaltschaften haben folgende Pflichten:

1. Überwachung der strikten Einhaltung der staatlichen Gesetze durch die Institutionen, Betriebe, Organisationen und Bürger;

2. Überwachung der Übereinstimmung der Beschlüsse und Direktiven der Staatsorgane mit der Verfassung, den Gesetzen und Beschlüssen der Obersten Volksversammlung, den Beschlüssen und Befehlen des Verteidigungskomitees, den Erlassen, Beschlüssen und Direktiven des Präsidiums der Obersten Volksversammlung sowie mit den Beschlüssen und Direktiven des Kabinetts;

3. Verteidigung der Macht der Koreanischen Demokratischen Volksre-

publik und der sozialistischen Ordnung sowie Schutz des Eigentums des Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften wie auch der verfassungsmäßigen Rechte, des Lebens und des persönlichen Eigentums der Bürger durch Entdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Verbrechern und anderen Rechtsverletzern.

Artikel 151 Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit wird einheitlich von der Zentralen Staatsanwaltschaft geleitet; alle Staatsanwaltschaften unterstehen den übergeordneten Staatsanwaltschaften und der Zentralen Staatsanwaltschaft.

Artikel 152 Die Zentrale Staatsanwaltschaft ist der Obersten Volksversammlung und zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung dem Präsidium der Obersten Volksversammlung für ihre Arbeit verantwortlich.

Artikel 153 Rechtsprechung üben das Zentrale Gericht, die Gerichte der Bezirke (unmittelbar unterstellten Städte), Volksgerichte und Sondergerichte aus.

Gerichtliche Urteile werden im Namen der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik verkündet.

Artikel 154 Die Amtszeit des Vorsitzenden des Zentralen Gerichts entspricht der Legislaturperiode der Obersten Volksversammlung.

Die Amtszeit der Richter und Schöffen des Zentralen Gerichts, der Gerichte der Bezirke (unmittelbar unterstellten Städte) und der Volksgerichte entspricht der der jeweiligen Volksversammlungen.

Artikel 155 Der Vorsitzende und die Richter der Sondergerichte werden vom Zentralen Gericht ernannt und abberufen.

Die Schöffen der Sondergerichte werden auf Versammlungen der Mitarbeiter der betreffenden Armeedienststelle oder in Belegschaftsversammlungen gewählt.

Artikel 156 Die Gerichte haben folgende Aufgaben zu lösen:

1. Durch ihre gerichtliche Tätigkeit den Schutz der Macht der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik und der sozialistischen Ordnung, des Eigentums des Staates sowie der gesellschaftlichen Organisationen und der Genossenschaften, der verfassungsmäßigen Rechte, des Lebens und des persönlichen Eigentums der Bürger zu gewährleisten;

2. Sicherung der Gesetzmäßigkeit aller Institutionen, Betriebe, Organisationen und Bürger sowie konsequente Bekämpfung der Klassenfeinde und aller Rechtsverletzer;

3. Rechtsprechung und Entscheidung über Eigentumsfragen und notarielle Tätigkeit.

Artikel 157 Gerichtsverhandlungen werden von einem Gericht durchgeführt, das sich aus einem Richter und zwei Schöffen zusammensetzt. In Sonderfällen kann es aus drei Richtern bestehen.

Artikel 158 Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, das Recht auf Verteidigung des Angeklagten wird garantiert.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, Gerichtsverhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 159 Die Rechtsprechung erfolgt in koreanischer Sprache.

Ausländer können vor Gericht die Sprache ihres Landes benutzen.

Artikel 160 Das Gericht ist in seiner Rechtsprechung selbständig und verwirklicht die gerichtliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Artikel 161 Das Zentrale Gericht ist das oberste gerichtliche Organ der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.

Das Zentrale Gericht kontrolliert die richterliche Tätigkeit aller Gerichte.

Artikel 162 Das Zentrale Gericht ist der Obersten Volksversammlung und zwischen den Tagungen der Obersten Volksversammlung dem Präsidium der Obersten Volksversammlung für seine Arbeit verantwortlich.

Abschnitt VII
STAATSWAPPEN, STAATSFLAGGE, STAATSHYMNE UND HAUPTSTADT

Artikel 163 Das Staatswappen der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik besteht im unteren Teil aus einem geflochtenen roten Band mit der Aufschrift „Koreanische Demokratische Volksrepublik“, darüber befindet sich in einem Oval von Reisähren ein großes Wasserkraftwerk, über dem sich der heilige Berg der Revolution, Paektu, erhebt und ein fünfzackiger roter Stern erstrahlt.

Artikel 164 Die Staatsflagge der Koreanischen Demokratischen Volks-

republik besteht in ihrem Mittelteil aus einem breiten roten Streifen; darüber und darunter befindet sich ein schmaler weißer Streifen, an den sich blaue Streifen anschließen, in dem roten Streifen befindet sich in dem Teil, der am Fahnenmast befestigt wird, ein weißer Kreis mit einem fünfzackigen roten Stern.

Das Verhältnis der Längs- und Querseitenlänge der Flagge beträgt 1:2.

Artikel 165 Die Staatshymne der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ist die „Hymne auf die Vaterlandsliebe".

Artikel 166 Die Hauptstadt der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik ist Pyongyang.